

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2002)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriff der Obdachlosigkeit
- § 2 Unterbringung
- § 3 Obdachlosenunterkünfte
- § 4 Nutzungsentschädigung / Kosten
- § 5 Auslagenersatz / Nebenkosten
- § 6 Zahlungspflichtige / Kostenschuld
- § 7 Rechtsbehelfe
- § 8 Inkrafttreten der Satzung

In Kraft getreten am 18.12.1984

- Änderung am 14.12.1989
- Änderung durch Euroeinführungssatzung am 01.01.2002

§ 1 Begriff der Obdachlosigkeit

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, jeder Einwohner oder Bürger, der ohne Unterkunft ist.

Als obdachlos anzusehen ist auch jeder Einwohner oder Bürger, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht.

Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in einer nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkunft untergebracht ist.

Obdachlos ist nicht,

- a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (Landfahrer, Stadtstreicher u.a.);
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alter oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

§ 2 Unterbringung

1. Dem Obdachlosen wird nach dem geltenden Polizei- und Wohnungsrecht eine Obdachlosenunterkunft für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Es steht dem Obdachlosen frei, ob er die ihm angebotene Unterkunft beziehen will oder nicht.
Schlägt der Obdachlose die ihm angebotene Unterkunft aus, ist er für seine Obdachlosigkeit selbst verantwortlich. Mit der Annahme der Unterkunft durch den Obdachlosen entsteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Ein privates Verhältnis, insbesondere ein Mietverhältnis, entsteht nicht. Dieses ist dem Obdachlosen beim Bezug der Unterkunft ausdrücklich bekannt zu geben.
2. Unbeschadet der umfangreichen gesetzlichen Aufgaben der Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter zur Verhinderung der Entstehung von Obdachlosigkeit und unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung eines Obdachlosen, sich um eine Unterkunft selbst zu bemühen, erfolgt die Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft zunächst auf die Dauer von höchstens vier Monaten. Eine Verlängerung dieser Frist ist statthaft. Obdachlose können auch vor Ablauf der zeitlich befristeten Bereitstellung aus einer Unterkunft herausgenommen werden, wenn Gründe hierfür vorliegen oder der Zustand der Obdachlosigkeit objektiv nicht mehr besteht.
3. Reichen die in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte nicht aus, einen Obdachlosen unterzubringen, so kann dieser zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe in verfügbare Räume Dritter als Obdach - nicht als Wohnung - eingewiesen werden. Eine solche bedingte Einweisung darf nur unter kurzer Befristung - höchstens drei Monate - erfolgen.
4. Vor jeder Einweisung nach Nr. 3 ist zu prüfen, bis zu welchem Grad Hilfe durch die Sozialämter gewährt werden kann (BSHG), insbesondere durch Übernahme der Mietkosten.

5. Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nach Möglichkeit nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht werden. Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden. In diesen Fällen sind durch Einschaltung der Sozialämter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine andere Lösung als die der Obdachlosenunterkunft zu finden.
6.
 - a) Ein Betroffener, der bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit eine ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlässt oder eine ihm angebotene andere Unterkunft nicht bezieht, kann von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.
 - b) Das gleiche gilt für Betroffene, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichende Vermögensmittel verfügen oder verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können. Soweit dieser Personenkreis nach angemessener Frist den Versuch der Anmietung einer anderen Unterkunft nachweislich nicht verfolgt, also keine Anstrengungen macht, aus dem Obdach herauszukommen, kann er - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges - von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft geräumt werden.

§ 3

Obdachlosenunterkünfte

1. In der Stadt Bruchköbel stehen gegenwärtig folgende Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung:

Haus Friedberger Landstraße 10 (zwei getrennte Räume, jeweils mit Kochgelegenheit und Sanitärraum).

Wohnung im Kirlweg 20, 6454 Bruchköbel, über den Garagen rechts:
1 Küche, 1 Wohnraum sowie 1 separater Wohnraum und gemeinschaftliche Sanitärräume

Weitere Unterkünfte in stadteigenen Anwesen können eingerichtet werden.

Ein Obdach ist eine Notunterkunft, keine Wohnung. Es dient nicht der dauernden, sondern nur der vorübergehenden Unterkunft. Es soll pro untergebrachter Person mindestens 9 qm aufweisen. Der Obdachlose kann an die Ausstattung des Obdachs nur einfache Ansprüche stellen. Toilettenbenutzung, Wasserversorgung und Anschluss an die Abwasseranlage müssen sichergestellt sein. Das Obdach muss beheizbar sein und über eine Kochgelegenheit verfügen. Als Mindestmöblierung gelten:

Bett, Tisch, Stuhl, Schrank

Die Unterkunft muss menschenwürdig und darf nicht gesundheitsschädlich sein.

3. Die Unterbringung mehrerer sich fremder Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig. Der Obdachlose hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes bzw. einer bestimmten Unterkunft. Eine Familie soll nach Möglichkeit zusammen untergebracht werden. Eine Trennung nach Geschlechtern

ist aber dann nicht zu vermeiden, wenn für die Unterbringung nur eine Unterkunft mit verschiedenen Räumen zur Verfügung steht.

4. In der Obdachlosenunterkunft sind Menschen unterzubringen, nicht jedoch Möbel. Ist in der Unterkunft nicht genügend Platz für die Möbel des Obdachlosen, hat dieser selbst für eine Unterbringung der Möbel zu sorgen. Kann er das nicht, stellt die zuständige Behörde diese an einem geeigneten Ort unter. Der Obdachlose kann die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort nicht alle seine Möbel abgestellt werden können.

§ 4

Nutzungsentschädigung / Kosten

1. Der Obdachlose kann nicht verlangen, dass ihm die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Er muss vielmehr für den Gebrauch des ihm überlassenen Obdachs der Stadt eine angemessene Nutzungsentschädigung entrichten.
2.

a)	Einzelpersonen	EURO/qm	0,60 monatlich
b)	Familien	EURO/qm	1,00 monatlich
3. Neben dieser Entschädigung hat der Obdachlose die tatsächlichen Kosten für Strom (soweit keine Strommünzautomaten vorhanden sind), Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühr und Müllabfuhr aufgrund der Endabrechnungen der jeweiligen Versorgungseinrichtungen an die Stadt zu entrichten.
4. Obdachlose, die in Räume Dritter als Obdachlosenunterkunft untergebracht wurden, haben der Stadt alle daraus resultierenden Kosten zu erstatten, soweit eine Mietkostenübernahme durch das Sozialamt (Träger der Sozialhilfe) nicht erfolgt.
5. Bei einer Nutzung von weniger als einem Monat ist die Abrechnung anteilig nach Tagen vorzunehmen.

§ 5

Auslagenersatz / Nebenkosten

Werden bei der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z. B. Renovierungskosten und kleine Instandsetzungskosten für selbst verursachte Schäden, Umzugs- und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar, so sind diese vom betroffenen Obdachlosen der Stadt zu erstatten, soweit eine Kostenübernahme durch das Sozialamt (BSHG) nicht erfolgt.

§ 6

Zahlungspflichtige / Kostenschuld

Es gelten die Vorschriften nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz vom 11.07.1972 (HVwKostG).

§ 7

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.